



Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid im Markt Schwanstetten am Sonntag, den 25.01.2026

1. Am Sonntag, den **25.01.2026** findet ein **Bürgerentscheid** zu folgender Fragestellung statt:

„Sind Sie dafür, dass der Markt Schwanstetten es unterlässt, sich auf jedwede Art am Bau und Betrieb von Windkraftanlagen im Gemeindegebiet zu beteiligen oder den Bau oder Betrieb solcher Anlagen in sonstiger Weise zu fördern oder zu ermöglichen, soweit dies rechtlich zulässig ist?“

Die Abstimmung dauert von **08:00 Uhr** bis **18:00 Uhr**.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist und einen Abstimmungsschein hat.

- 2.1 Der Markt Schwanstetten ist in **einen** allgemeinen Stimmbezirk eingeteilt.

Die Stimmberechtigten erhalten bis spätestens 04.01.2026 die Abstimmungsbenachrichtigungen zusammen mit dem Abstimmungsschein, sowie die Briefwahlunterlagen. Auf den Abstimmungsbenachrichtigungen sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten, welche nicht die Briefwahl nutzen möchten, abstimmen können. Der Abstimmungsraum ist barrierefrei.

- 2.2. Im Markt Schwanstetten wurde kein Sonderstimmbezirk gebildet.

3. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom **05.01.2026** bis zum **09.01.2026**

von Montag bis Mittwoch und Freitag
und am Donnerstag

in der Zeit von
in der Zeit von

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

im Rathaus Schwanstetten, Rathausplatz 1, Zimmer 01

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereithalten. Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

5. Die Abstimmenden, welche nicht die Briefwahl nutzen möchten, haben zur Abstimmung im Abstimmungsraum ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass mitzubringen.

Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

6. Mit dem Abstimmungsschein können Sie das Stimmrecht ausüben:

a) durch Briefabstimmung

b) durch Stimmabgabe im Abstimmungsraum des Marktes Schwanstetten. Dieser befindet sich im Bürgertreff, Sperbersloher Straße 9, 90596 Schwanstetten.

7. Einen Abstimmungsschein auf Antrag erhalten Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn

- sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
- ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
- ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sich nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

Diese Abstimmungsscheine können am Abstimmungstag bis 15 Uhr, beantragt werden.

8. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

9. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Stimmzettel,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung
- ein Informationsblatt mit den Stellungnahmen des Markt Schwanstettens und der Bürgerinitiative zum Bürgerentscheid.

10. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten mit der Abstimmungsbenachrichtigung zugesandt.

11. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann er ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

12. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

13. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um **16:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausplatz 1, 90596 Schwanstetten zusammen.**
14. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
15. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
16. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Schwanstetten, den 23.12.2025



Robert Pfann,
Abstimmungsleiter

Anlage:
Stimmzettel